Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gegen Empfangsbekenntnis

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Verbandsgemeinde Westliche Börde
01. Sep. 2025
Lfd.Nr. ..... Amt: KÄ

Landkreis Börde
Der Landrat

Dezernat 4
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
HHS 2025 vom 25.07.2025

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2.VbGWB.VbG2025HHS

Datum:
27.08.2025

Sachbearbeiter/in:
Frau Weise

Haus / Raum:
I. E1-346.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4005
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsich@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr (Hj.) 2025

I.

Der Landkreis Börde als nach § 144 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) für die Verbandsgemeinde Westliche Börde erlässt nachstehende

V e r f ü g u n g

1. Der Beschluss Nr. 054/06/2025 vom 26.06.2025 über die Haushaltssatzung für das Hj. 2025 wird nicht beanstandet.

2. Die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung 2025 auf 2.590.000 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird erteilt.

   Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist beigefügt.

3. Für den in § 4 der Haushaltssatzung 2025 auf 13.500.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird die Genehmigung erteilt.

3.1 Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Verbandsgemeinde Westliche Börde gemäß § 100 (5) KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) aufstellt, welches den erforderlichen Zeitraum und die Maßnahmen festlegt, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 (2) KVG LSA wiederherzustellen.

Das beschlossene HKK ist mir bis zum 30.01.2026, jedoch spätestens zusammen mit der **Haushaltssatzung 2026** vorzulegen.

II.

Sachverhalt:

Die Vertretung der Verbandsgemeinde Westliche Börde hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 mit Beschluss Nr. 054/06/2025 die Haushaltssatzung für das Hj. 2025 beschlossen.

Mit Datum vom 25.07.2025 (Eingang Cloud) legte die Verbandsgemeinde Westliche Börde mir die beschlossene Haushaltssatzung 2025 zur Genehmigung vor.
Genehmigungspflicht besteht für:

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 108 KVG LSA,
- den festgesetzten Höchstbetrag des Liquiditätskredites gemäß § 110 (2) KVG LSA.

Der Beschluss vom 26.06.2025 über die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Hj. 2025 ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Zustimmung Terminverlängerung

Der meinerseits mit Schreiben vom 12.08.2025 beantragten Terminverlängerung bis zum 29.08.2025 für die abschließende Beurteilung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde durch den Verbandsgemeindebürgermeister per Mail am 12.08.2025 zugestimmt.

III.

Begründung zu 1.)
(Nichtbeanstandung)

Gemäß § 146 (1) KVG LSA kann die KAB Beschlüsse der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.
Ich habe mich hier entschieden, von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 abzusehen. Diese Entscheidung liegt in meinem Ermessen.

Nach § 98 (1) KVG LSA hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gesichert ist.

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist unabhängig von der Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 98 (3) Nr. 1 KVG LSA gemäß der Vorschrift des § 98 (4) KVG LSA verpflichtet, ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.
Die Verpflichtung zum Ausgleich des Finanzplanes und der Finanzplanjahre ergibt sich indirekt aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit einer Kommune und direkt aus § 8 (3) KomHVO.

Von einer tragfähigen finanzwirtschaftlichen Situation kann ausgegangen werden, wenn der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit einen Überschuss erbringt und diese Zahlungsmittelüberschüsse ausreichen, um zumindest die ordentliche Kredittilgung bedienen zu können.

Bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde stellt sich das Verhältnis der laufenden Verwaltungstätigkeit zur ordentlichen Kredittilgung wie folgt dar:

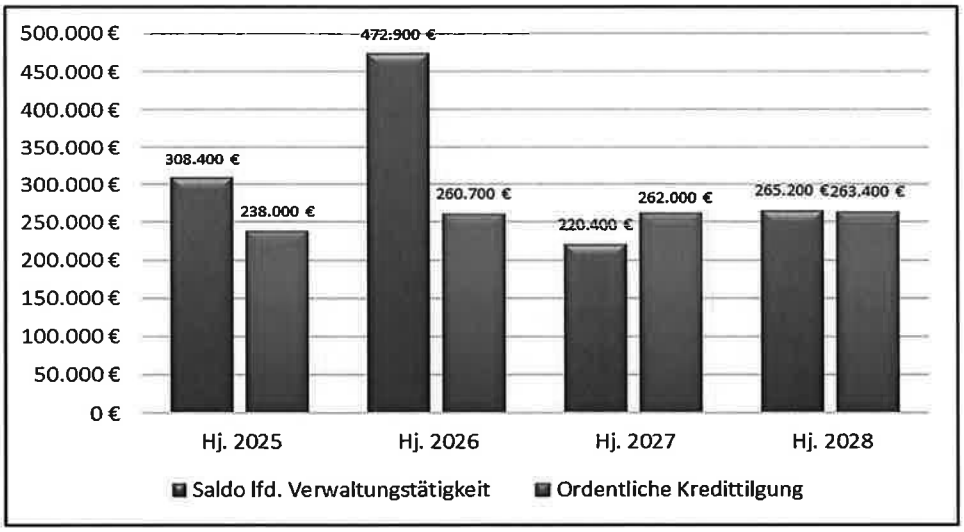

Nach der aktuellen Finanzplanung kann der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit Ausnahme des Hj. 2027 die ordentliche Kredittilgung decken.
Insofern erfüllt die Verbandsgemeinde Westliche Börde die im Jahr 2026 in Kraft tretende Ausgleichsverpflichtung nach § 98 (3) Nr. 2 KVG LSA für die Folgejahre 2026 und 2028.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Finanzplanung speziell für das Hj. 2027 das gesetzlich vorgegebene Verhältnis zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Kredittilgung entsprechende Beachtung findet.

Trotz dieser positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit ist die Finanzlage der Verbandsgemeinde Westliche Börde äußerst angespannt.

Nach der gesetzlichen Vorschrift des § 3 (2) Nr. 6 KomHVO erfolgt die Ausweisung des voraussichtlichen Bestandes an Finanzmitteln am Anfang und am Ende des Hj. im Finanzplan.
Mit dem Finanzplan 2025 sind für das Hj. 2025 sowie die folgenden Hj. 2026 bis 2028 durchweg hohe negative Finanzmittelbestände (FMB) ausgewiesen worden.

Als voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Hj. 2025 ist ein negativer Betrag von - 6.876.693 € dargestellt worden.

Mit dem vorgelegten EDV-Ausdruck „Prüfung liquide Mittel mit der Finanzrechnung" vom 03.07.2025 wird per 31.12.2024 ein negativer Bestand von insgesamt - 9.381.627,41 € nachgewiesen, demnach noch um rd. 2.505 T€ höher als im Finanzplan.

Unter Berücksichtigung dieses FMB zu Beginn des Hj. 2025 und der aus dem Vorjahr (Vj.) übertragenen Ermächtigungen von 425.133 € ergeben sich auf Grundlage der mit dem Finanzplan 2025 ausgewiesenen Änderungen der FMB zum Ende der Hj. 2025 bis 2028 durchgängig noch weitaus höhere negative FMB.
Diese negativen FMB steigen sogar leicht bis zum Ende des Hj. 2028 auf - 11.010.760 € an.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht diese Aussage entsprechend.

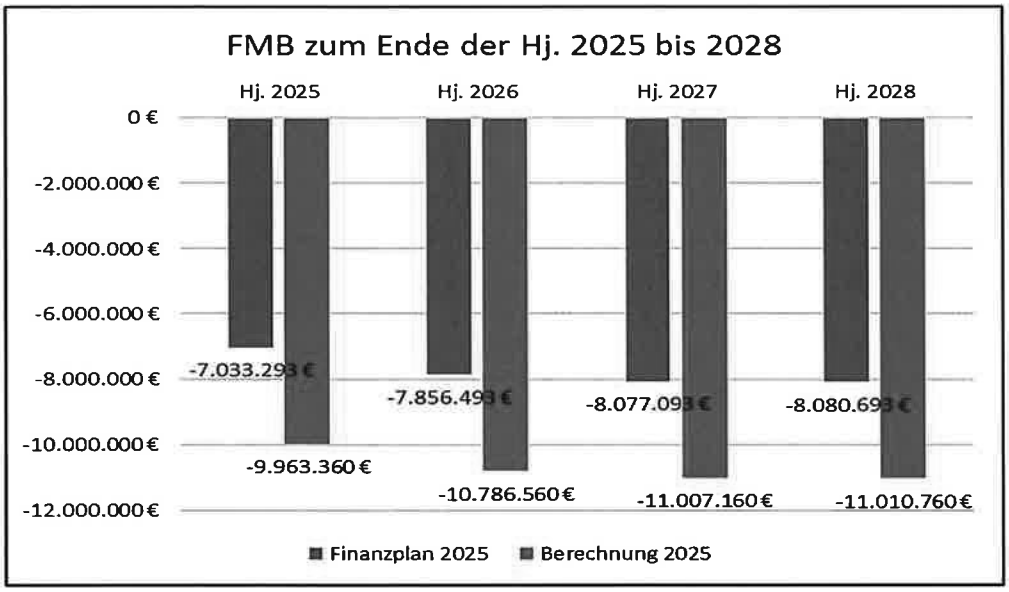

Erkennbar ist, dass die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Verbandsgemeinde Westliche Börde gemäß der Vorschrift des § 98 (4) KVG LSA ab dem Planjahr, aber auch **mittelfristig** bis Ende des Hj. 2028, auf Grundlage der vorliegenden Finanzplanung nicht gewährleistet ist.

Diese negative Entwicklung hat sich bereits mit den Haushaltsplanungen 2022 und 2023 gezeigt (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen meiner Verfügungen vom 21.01.2022, 23.02.2023 und 10.11.2023). Die beschlossene Haushaltssatzung 2024 wurde auf Grund fehlender Jahresabschlüsse (JA) mit meiner Verfügung vom 18.12.2024 beanstandet, so dass diese Haushaltssatzung keine Bestandskraft erlangte. Eine Betrachtung der Finanzlage 2024 erfolgte nicht, jedoch war für das gesamte Hj. 2024 entsprechend den Vorschriften des § 104 KVG LSA zu verfahren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass diese finanzielle Schieflage mittelfristig bestehen bleibt. Eine grundlegende Verbesserung ist anhand der Finanzplanung 2025 nicht erkennbar.

Einerseits resultiert dies aus der Vorfinanzierung von Investitionen bis zum Eingang geplanter Einzahlungen (Fördermittel, Zuschüsse von Mitgliedsgemeinden (MG) und Krediten). Hierzu können Liquiditätskredite zur Zwischenfinanzierung eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen unter III. Pkt. 3. dieser Verfügung.

Andererseits steht die weitere Verschlechterung der Liquiditätslage entgegen den Erläuterungen unter Pkt. 3.4 des Vorberichtes mit den übrigen geplanten bzw. bereits begonnenen (abgeschlossenen) Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang.
Diesbezüglich habe ich auch in der Vergangenheit mehrmals darauf hingewiesen, dass zur Absicherung des Eigenmittelanteils der Verbandsgemeinde Westliche Börde auch entsprechend hohe liquide Mittel vorhanden sein müssen (positive FMB). **Eine Finanzierung von Investitionen über Liquiditätskredite ist nicht zulässig**.

Geplante Investitionen, denen keine anderen Finanzierungsmittel wie z. B. Fördermittel gegenüberstehen, können demzufolge nur durch entsprechende FMB finanziell abgedeckt werden.
Aus diesem Grund verweise ich nochmals auf die strikte Einhaltung der Vorschriften des § 25 (3) i. V. m. § 11 KomHVO, wonach über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplans nur verfügt werden darf, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Wobei hier unter Deckungsmitteln nicht der Liquiditätskredit zu verstehen ist.

Nach dem vorgelegten Finanzplan 2025 kann die Verbandsgemeinde Westliche Börde ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß der Vorschrift des § 98 (4) KVG LSA nicht entsprechend darstellen.

Aufgrund dessen liegen die Voraussetzungen für ein Einschreiten der KAB vor und ich habe gemäß § 146 (1) KVG LSA über eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 zu entscheiden.

Im Bereich des Haushaltsrechts gilt wie in jedem anderen Bereich, dass nicht jede Gesetzesverletzung zum Einschreiten im Wege der Beanstandung geboten ist. Die KAB hat auch hier sowohl ein Entschließungsermessen als auch ein Auswahlermessen.

Demnach hat die KAB unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 98 KVG LSA) und des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde (Art. 2 Abs. 3, 87 Verf. LSA; Art. 28 Abs. 2 GG) zu prüfen, ob die Sicherung der Zahlungsfähigkeit oder zumindest eine Verbesserung in nicht unerheblicher Größenordnung möglich ist und ob eine mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung verbundene Beanstandung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ist geeignet, die Verbandsgemeinde Westliche Börde daran zu hindern, eine rechtswidrige Haushaltswirtschaft wirksam werden zu lassen. Durch eine Beanstandung der Haushaltssatzung kann das Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen, nicht erreicht werden. Dennoch würde hieraus der konsolidierende Aspekt resultieren, dass sich die Verbandsgemeinde Westliche Börde in der haushaltslosen Zeit befinden würde und infolge dessen nur Ausgaben leisten dürfte, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Eine Beanstandung der Haushaltssatzung ist erforderlich, sofern kein geeignetes, milderes kommunalaufsichtliches Mittel zur Beseitigung des Rechtsverstoßes zur Verfügung steht. Als geringeres aufsichtsbehördliches Mittel würde das Unterrichtungsrecht gemäß § 145 KVG LSA im Zusammenhang mit der Beurteilung der Haushaltssatzung zur Verfügung stehen.
Allein mit dem Unterrichtungsrecht wird nicht erreicht, dass die Verbandsgemeinde Westliche Börde konsequent an dem Abbau der Liquiditätskredite arbeitet. Die aktuelle Finanzlage zeigt deutlich, dass die bisherigen kommunalaufsichtlich erteilten Hinweise zu den Haushaltssatzungen 2022 und 2023 nicht zum notwendigen Erfolg im Hinblick auf die Sicherung der Zahlungsfähigkeit geführt haben.

Letztendlich stellt sich die Beanstandung aber nicht als angemessen dar, da sie zu einem unangemessenen Nachteil für die Verbandsgemeinde Westliche Börde führt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA ist eine Bewirtschaftung der laufenden Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes möglich, die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzplanes können geleistet werden. Jedoch wäre die Handlungsfähigkeit für das Hj. 2025 erheblich eingeschränkt und der notwendige Erfolg im Hinblick auf die Sicherung der Zahlungsfähigkeit kann dadurch nicht erzielt werden. In der derzeitigen Haushaltslage muss die Verbandsgemeinde Westliche Börde schon allein daraus, dass Schaden für die Kommune abzuwenden ist, entsprechend handeln. Mit einer Beanstandung könnte kein rechtlicher Mehrwert erzielt werden. Damit wäre sie unangemessen.

Ich gehe im Rahmen meiner Entscheidung, die Haushaltssatzung 2025 nicht zu beanstanden, davon aus, dass die Verbandsgemeinde Westliche Börde ihrer Verantwortung dahingehend gerecht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um künftig die Zahlungsfähigkeit wieder sicherzustellen.

Aus diesen Gründen halte ich das kommunalaufsichtliche Mittel der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 nicht für verhältnismäßig und sehe in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens hiervon ab.

Begründung zu 2.)
(Kreditgenehmigung)

Kredite dürfen gemäß § 108 (1) KVG LSA unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus zu übernehmenden Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen. Kreditaufnahmen sind nach § 99 (5) KVG LSA grundsätzlich subsidiär.

Der Gesamtbetrag bedarf nach § 108 (2) KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der KAB (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.
Vor der Genehmigung von Kreditaufnahmen ist meinerseits zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Festsetzung in der Haushaltssatzung erfüllt sind:

a) Subsidiarität
b) Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
c) Einhaltung der Grundsätze der geordneten Haushaltswirtschaft

zu a)

Die Kommunen dürfen Kredite gemäß § 99 (5) KVG LSA nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die Subsidiarität der Kreditaufnahme hat die Verbandsgemeinde Westliche Börde auf der Grundlage ihrer Finanz- und Investitionsplanung nachgewiesen.
Mit der vorliegenden Finanzplanung wird zum Ende des Planjahres 2025 ein negativer FMB auch mit der vorgesehenen Kreditaufnahme ausgewiesen. Weiterhin sind noch die Ermächtigungsübertragungen in das Hj. 2025 zu berücksichtigen, welche den FMB bei entsprechender Inanspruchnahme weiter verringern (vgl. hierzu III. Pkt. 1. meiner Verfügung).

zu b)

Nach § 108 (1) KVG LSA ist die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen auf die Finanzierung von Investitionen beschränkt. Gemäß § 11 (1) S. 1 KomHVO sind Investitionen die Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- und Herstellungskosten darstellen. Diese sind entsprechend § 3 (1) Nr. 3c) i. V. m. § 4 (4) Nr. 2 KomHVO dem Finanzplan / Teilfinanzplan zuzuordnen und haben buchungstechnisch Auswirkungen auf das Anlagevermögen der Kommunen. Die von der Verbandsgemeinde Westliche Börde veranschlagten Investitionsmaßnahmen erfüllen diese gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Berechnung wird auf der Grundlage der Festlegungen im Finanzplan wie folgt vorgenommen:

	EUR
Auszahlungen für eigene Investitionen	5.679.800
(+) Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	200.000
(-) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Beiträgen	3.060.300
(=) Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.819.500
Im Finanzplan tatsächlich festgesetzt	2.590.000

Die vorgesehene Kreditaufnahme liegt somit unterhalb des zulässigen Höchstbetrages.

Im Vorbericht wurde dargelegt, dass die Kreditaufnahme zur Absicherung von aufzubringenden Eigenmitteln der Verbandsgemeinde Westliche Börde für die nachfolgend benannten Investitionsmaßnahmen benötigt wird:

- Errichtung FFW Gerätehaus 1.807.000 €
- Mehrkosten TLF 3000 250.000 €
- GS Gröningen (Anbau Aula) 533.000 € gesamt: 2.590.000 €

Insofern erfolgte durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde eine Zuordnung der einzelnen Kreditaufnahmen als Einzahlung für bestimmte Maßnahmen, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgesehen ist, da die Einzahlungen des Finanzplanes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes dienen.

zu c)

Eine geordnete Haushaltswirtschaft liegt immer dann vor, wenn unter Beachtung aller im KVG LSA und der KomHVO aufgestellten Haushaltsgrundsätze das ordentliche Ergebnis des laufenden Hj. unter Berücksichtigung der Deckung von Fehlbeträgen aus Vj. mindestens mit Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln nach § 23 (2), (3) KomHVO ausgeglichen werden kann.
Daher ist das maßgebliche Kriterium zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune, ob der Ausgleich des Ergebnisplanes nach der Vorschrift des § 98 (3) Nr. 1 KVG LSA für das Planjahr und nach § 8 (3) KomHVO auch für die mittelfristige Ergebnisplanung vorliegt.

Die Haushaltssatzung 2025 der Verbandsgemeinde Westliche Börde weist für das laufende Hj. im Ergebnisplan einen Überschuss von 198.500 € aus. Für die mittelfristige Ergebnisplanung wurde dem Grundsatz des Haushaltsausgleich auf Grund der Festsetzungen ebenfalls entsprochen.
Mit der Ergebnisplanung wurden die folgenden Jahresergebnisse ausgewiesen:

	2025	**2026**	**2027**	**2028**
Jahresergebnis	198.500 €	260.800 €	38.100 €	109.600 €

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde weist somit gemäß § 98 (3) Nr. 1 KVG LSA einen ausgeglichenen Haushalt aus.

Neben der Ausgleichspflicht des Ergebnisplanes hat die Verbandsgemeinde Westliche Börde gemäß § 98 (4) KVG LSA ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen. So spiegelt der Finanzplan die wirtschaftliche und finanzielle Lage einer Kommune wieder.

Mit dem Finanzplan 2025 werden im Gegensatz zum Ergebnisplan jeweils hohe negative FMB sowohl am Anfang und am Ende des Planjahres als auch mittelfristig für die Hj. 2026 bis 2028 ausgewiesen.
Insofern sichert ein ausgeglichener Ergebnisplan nicht zwangsläufig die „Ausgeglichenheit" des Finanzplanes und somit die Zahlungsfähigkeit einer Kommune.
Auf meine Ausführungen unter III. Pkt. 1. dieser Verfügung wird verwiesen.

Die Haushaltssituation der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Finanzlage als äußerst angespannt anzusehen.
Dies muss sich die Verbandsgemeinde Westliche Börde auch bewusstwerden und daher mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bestrebt sein, eine deutliche Verbesserung der Finanzlage zu erreichen.

Nach § 98 (5) KVG LSA darf sich die Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Hj. aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen wird.

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist nicht bilanziell überschuldet.
Im Ergebnis kann der Verbandsgemeinde Westliche Börde **noch** eine geordnete Haushaltswirtschaft bescheinigt werden.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen i. H. v. 2.590.000 € für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist daher zu erteilen.

Begründung zu 3.)
(Genehmigung Liquiditätskredit)

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenbestandsverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht im Einklang. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig.

Gemäß § 110 (2) KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die KAB, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Genehmigungspflicht der KAB soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann. Ich verweise in diesem Zuge auf den RdErl. des MI vom 05.05.2025 (32-10005-68 Kreditwirtschaft der Kommunen). Die hier unter Nr. 4 getroffenen Regelungen hinsichtlich der Kredite zur Liquiditätssicherung sind entsprechend einzuhalten.

Die Genehmigungspflicht errechnet sich wie folgt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.195.300 €
davon ein Fünftel (20 %)	2.639.060 €

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 13.500.000 € entspricht 102,31 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und unterliegt damit der Genehmigungspflicht durch die KAB.

Laut § 4 beträgt der Anteil zur Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Breitband und zur Vorfinanzierung von weiteren geförderten Investitionen 12.112.000 €.

Im Vorbericht wurde dieser anteilige Betrag investitionsbezogen wie folgt aufgeschlüsselt:

- GS Hamersleben (Kostenbeteiligung MG): 902.000 €
- Kita Ottleben (Kostenbeteiligung MG): 122.000 €
- Breitband (FM): 5.000.000 €
- FFW Wulferstedt (FM / Kostenbeteiligung MG): 1.362.000 €
- Kita Gröningen (FM): 3.000.000 €
- Anbau GS Gröningen (FM): 1.726.000 €

Mit der Finanzplanung 2025 wurden im Gegensatz zu diesen benannten Beträgen die folgenden Einzahlungen geplant: